

Gräubernstrasse 12
4410 Liestal
T 061 552 20 00
veterinaerdienst@bl.ch
www.bl.ch/veterinaerwesen

**BASEL
LANDSCHAFT** 

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION
AMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VETERINÄRWESEN**

ALV, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal

Einschreiben

Herr
Huber Walter
Flurstrasse 12
6332 Hagendorn

Liestal, 4. Dezember 2024
RE/BL-009574

Begleitschreiben

Bewilligung Treiben einer Wanderschafherde im Winter 2024/2025

Sehr geehrter Huber

Hiermit senden wir Ihnen die Bewilligung Treiben einer Wanderschafherde im Winter 2024/2025. Details zu allgemeinen Angaben, geltenden Bestimmungen und Auflagen, der Gültigkeit sowie weitere Punkte sind der Bewilligung zu entnehmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
**Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen**



Dr. Rebecca Ebner
Amtliche Tierärztin

Beilage

- Bewilligung
- Bestätigung betreffend trächtiger Tiere
- Fachinformation Tierschutz «Witterungsschutz bei Schafen»
- Rechnung

Kopie an

- Kantonstierärzte AG und LU (per E-Mail)

- Polizei BL (per E-Mail)
- Amt für Wald beider Basel (per E-Mail)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (per E-Mail)
- Betroffene Gemeinden der Region B (per E-Mail)

Treiben einer Wanderschafherde im Winter 2024/2025

Bewilligung Nr. BL-WS-1/2024

AK/BL-009574

Gestützt auf Art. 33 Tierseuchenverordnung von 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) verfügt das ALV:

1. Allgemeine Angaben	
Bewilligungsinhaber	Huber Walter, Flurstrasse 12, 6332 Hagendorn
TVD Nr. Wanderherde	2248370
Datum/Zeitraum der Wanderung	15.11.2024 bis 15.03.2025
Anzahl Schafe	400
Schäfer	Gian Franco Ravelli, 079 642 01 90
Notunterkunft	Stallung Berchtwil, 6343 Rotkreuz, TVD-Nr. 1271294
Ort / Datum Wanderungsbeginn	Schwerzlen, 6343 Inwil / ab 15.11.2024
Wandergebiet	Region B: Gemeinden Anwil, Arisdorf, Böckten, Buus, Gelterinden, Häfelfingen, Hemmiken, Hersberg, Kilchberg, Läu-felfingen, Lausen, Maisprach, Nusschhof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Wenslingen, Wittinsburg und Zeglingen. Siehe Planbeilage.
2. Gültigkeit der Bewilligung Die Bewilligung ist gültig während der Wanderzeit vom 15. November 24 bis 15. März 2025 Wenn die Seuchenlage es erfordert, kann die Bewilligung entzogen oder in Bezug auf das Wandergebiet und die Wanderzeit eingeschränkt werden. Bei Verstoss gegen Bestimmungen dieser Verfügung behält sich das ALV den Entzug der Bewilligung und/oder die Verweigerung zukünftiger Bewilligungen vor.	
3. Anforderungen an Dokumentation <ul style="list-style-type: none">• Es muss ein Wanderbuch geführt werden, welches genaue und aktuelle Aufzeichnungen über die durchwanderten Gebiete enthält (mindestens Datum, Gemeinde, Landeigentümer). Das Wanderbuch ist den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.• Es muss ein aktuelles Tierverzeichnis geführt werden, welches Auskunft über jede Änderung im Tierbestand gibt.• Die Heimtier- resp. Equidenpässen von mitgeführten Hunden und Equiden müssen auf Verlangen vorgewiesen werden können.• Der Bewilligungsinhaber muss jederzeit über den Aufenthalt der Wanderschafherde Auskunft geben können.	
4. Tierseuchenrechtliche Anforderungen <ul style="list-style-type: none">• Vor Wanderungsbeginn ist eine amtstierärztliche Auffuhrkontrolle durch den am Ort des Wanderungsbeginns zuständigen Veterinärdienst durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind dem ALV spätestens 7 Tage vor Eintritt in den Kanton Basel-Landschaft schriftlich einzureichen (postalisch oder per Mail an veterinaerdienst@bl.ch).• Alle Schafe müssen mit offiziellen TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein.• Es dürfen nur gesunde, nicht trächtige Tiere in der Herde getrieben werden.• Während der Wanderung ist der Kontakt mit anderen Klauentieren zu verhindern.• Jeglicher Verdacht auf den Ausbruch einer Seuche ist umgehend dem Veterinärdienst zu melden. Moderhinke (Wanderherde mit Status nicht-getestet) <ul style="list-style-type: none">• Tiere, die Anzeichen von Moderhinke zeigen, sind umgehend aus der Herde zu entfernen. Sie sind in die gemäss eingereichtem Moderhinke-Konzept genannte Tierhaltung mit Moderhinke-Status «nicht getestet» zu verbringen.	

- Jeglicher Kontakt mit Schafen aus anderen Tierhaltungen ist strikte zu vermeiden. Vor der Bewanderung ist Kontakt mit den Bewirtschaftern der Flächen aufzunehmen, um potentielle direkte oder indirekte Kontakte mit Schafen von deren Tierhaltung zu vermeiden.
- Schafe aus Wanderherden mit dem Moderhinke-Status «nicht getestet» dürfen jederzeit zur direkten Schlachtung, in bezüglich der Moderhinke bewilligte reine Mastbetriebe oder in Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «nicht getestet» verbracht werden. Zur Abgabe von Schafen in Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» müssen Wanderherden vor Abgabe der Tiere mit negativem Resultat auf Moderhinke untersucht sein.
- Im Moderhinke-Seuchenfall wird über die Wanderherde die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Die Weiterführung der Wanderung und die Sanierung einer Wanderherde sind nicht möglich. Die Herde ist aufzulösen, wobei die Schafe mit einem «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» zur direkten Schlachtung, in bezüglich der Moderhinke bewilligte reine Mastbetriebe oder zwecks Sanierung in eine separate Tierhaltung, in welcher sie keinen Kontakt mit anderen Schafen haben, verbracht werden dürfen.

5. Tierschutzrechtliche Anforderungen

- Werden Jungtiere in der Wanderherde mitgeführt, muss der Hirt sicherstellen, dass die Lämmer fähig sind der Herde zu folgen und in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Die mitgeführten Lämmer müssen mindestens vier Wochen alt sein.
- Werden Equiden (Pferde, Esel) mitgeführt, so müssen es mindestens zwei artgleiche Equiden sein.
- Kranke und verletzte Tiere sind umgehend fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf tierärztlich behandeln zu lassen, oder umgehend zu töten respektive zu schlachten.
- Die Anzahl der Wanderschafe ist an die Futterverhältnisse, die Betreuung, die geografischen Gegebenheiten sowie die «Notfallunterkünfte» anzupassen. Es muss immer ausreichend Futter für alle Tiere vorhanden sein. Das Betreuungspersonal muss der Anzahl Tiere gerecht werden, sodass die Kontrolle über die Herde sowie die angemessene Betreuung zu jeder Zeit gewährleistet ist. Siehe auch Fachinformation Tierschutz des BLV: „Witterschutz bei Wanderschafherden“.

6. Sonstige Anforderungen

Beim Mitführen von Herdenschutzhunden während der Wanderschaft hat der Bewilligungsinhaber sicherzustellen, dass die für die Herde verantwortliche Person in der Lage ist, die mitgeführten Hunde zu kontrollieren (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden BL; HuG; SGS 342). Es muss insbesondere durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass durch die Hunde weder Personen noch in der Obhut von Menschen gehaltene Tiere gefährdet oder verletzt werden (§ 2 Abs. 1 HuG). Das ALV behält sich vor, das Mitführen der Herdenschutzhunde zu untersagen und Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

7. Wichtige Hinweise

- Grundbesitzern / Bodenbewirtschaftern steht das Recht zu, ihr Gebiet für die Wanderung zu sperren. Vor der Wanderung sind diese zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.
- Kulturschäden sind zu vermeiden. Für eventuelle Schäden haftet der Herdenbesitzer.
- Das Weiden, Stationieren und Lagern im Wald ist verboten.
- Das Stationieren und Lagern auf Biodiversitätsförderflächen ist verboten. Die vorübergehende Beweidung ist zulässig.

8. Gebühren

CHF 200.–

§ 6 Abs 1 lit. d und § 8 Abs. 1 lit. f Verordnung über die Vergütung und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes, SGS 615.11

9. Rechtliche Grundlagen

Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40)
Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
Kantonale Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung (SGS 980.11)
Kantonales Gesetz über das Halten von Hunden (HuG; 342)

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Be-

gehen und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (Art. 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen CHF 300.– und CHF 600.– erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis CHF 5'000.– erhoben werden (Art. 20 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz; Art. 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

11. Strafbestimmungen

Diese Verfügung ergeht unter ausdrücklichem Hinweis auf:
 Art. 48a des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40); wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
 Art. 28 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes, wonach mit Busse bestraft wird, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 Art. 292 des Strafgesetzbuches, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

12. Ort und Ausstelldatum

Liestal, 04.12.2024

13. Stempel und Unterschrift der Bewilligungsbehörde



Dr. Rebecca Ebner
 Amtliche Tierärztin



Marie-Louise Bjenfait
 Kantonstierärztin

**Treiben einer Wanderschafherde
Bestätigung betreffend trächtiger Tiere**

Bewilligungsinhaber/in	Huber Walter Flurstrasse 12 6332 Hagendorn
TVD Nr. Wanderherde	2248370
Bewilligungs-Nr.	BL-WS-1/2024
Zugeteiltes Gebiet	Beginn in Schwerzlen, Inwil LU BL Wanderroute B nordöstl. Teil des oberen Baselbiets
Herdengrösse	400

Hiermit bestätigt die Bewilligungsinhaber/in / der Bewilligungsinhaber, dass keine trächtigen Schafe auf der Wanderherde mitgeführt werden. Es wird zudem mittels geeigneter Methoden verunmöglicht, dass Schafe während der Wanderung trächtig werden.

Start der Wanderung:

Ort, Datum

Unterschrift

Die Bestätigung ist spätestens 7 Tage vor Start der Wanderung resp. Eintritt in den Kanton Basel-Landschaft dem ALV einzusenden (postalisch an Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal oder per Mail an veterinaerdienst@bl.ch).



Fachinformation Tierschutz

Witterungsschutz bei Wanderschafherden

Was ist eine Wanderschafherde?

Als Wanderschafherde gilt das Treiben einer Herde von **nicht trächtigen** Schafen in der Zeit vom 15. November bis 15. März (Art. 33 Abs. 1 TSV). Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin (Art. 33 Abs. 2 TSV). Der Weidegang ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Grundbesitzers gestattet. Gemäss den Anforderungen der Tierseuchengesetzgebung müssen die Schafe vorschriftsgemäss mit den offiziellen TVD-Ohrmarken identifiziert sein, und das Begleitdokument für Klauentiere muss korrekt ausgefüllt und jederzeit verfügbar sein. Verabreichte Medikamente müssen gemäss den Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung im Behandlungsjournal und in der Inventarliste eingetragen werden (Art. 28 Abs. 1 und 2 TAMV). Beide Listen begleiten den Hirt während der gesamten Wanderperiode und müssen danach 3 Jahre aufbewahrt werden.

Um eine ausreichende Betreuung der Herde zu gewährleisten, muss der Hirt bei schwierigen Witterungsbedingungen, in welchen die Anpassungsfähigkeit der Schafe überfordert werden könnte, **permanent anwesend** sein. Bei günstigen Witterungsbedingungen, die für die Schafe nicht belastend sind, ist davon auszugehen, dass der Hirt tagsüber in der Regel während 12 Stunden anwesend ist. Zudem muss der Hirt sicherstellen, dass die Schafe während seiner Abwesenheit nicht unkontrolliert wandern können. Zur Betreuung der Schafe führt der Hirt einer Wanderschafherde hierfür **ausgebildete Hunde** mit. Um die Herde in der Nacht zusammenzuhalten oder von Strassen oder anderen gefährlichen Stellen fernzuhalten, kann der Hirt die Schafe temporär ganz oder teilweise einzäunen.

Was sind extreme Witterungsbedingungen im Winter?

Für Schafe, die im Winter dauernd im Freien gehalten werden, muss sichergestellt sein, dass sie nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sind (Art. 36 Abs. 1 TSchV). Mit **extremer Witterung** im Winter werden Wetterperioden bezeichnet, die sich durch Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. Während Schafe tiefe Temperaturen bei trockener Witterung gut vertragen, muss unbedingt vermieden werden, dass die Tiere bei tiefen Temperaturen bis auf die Haut durchnässt werden. Es ist zwar nicht möglich, exakte Grenzwerte von klimatischen Bedingungen anzugeben, ab denen Schafen in jedem Fall ein Schutz vor extremer Witterung gewährt werden muss. Als Handlungsrichtlinie können jedoch folgende Werte dienen: Temperaturen unter 10 °C, verbunden mit Wind und Nässe durch mehr als 2 Tage anhaltenden Niederschlag. Bei Wanderschafherden ist es in der **Verantwortung des Hirten** vorzusorgen, dass die Tiere bei extremer Witterung einen Ort aufsuchen können, an dem diese ausreichend vor den klimatischen Bedingungen geschützt sind, und sicherzustellen, dass die Schafe in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

Welcher Schutz muss bei extremen Witterungsbedingungen geboten werden?

Um die Tiere einer Wanderschafherde vor extremer Witterung zu schützen, ist der Hirt verpflichtet, die Herde unter Berücksichtigung der Wetterprognosen in geeignetes Gelände zu treiben. Dort hat er zu gewährleisten, dass die Schafe bei Bedarf durch die Nutzung von natürlichen Strukturen, wie Bäumen, Wald (besondere Bestimmungen der Forstbehörden beachten), Felsvorsprüngen oder Geländemulden, oder durch die Nutzung von künstlichen Vorrichtungen (z.B. Windschutznetze oder Strohballen) **ausreichend Schutz** vor extremen klimatischen Bedingungen finden. Der Windschutz sollte sich entweder im Aufenthaltsbereich der Tiere oder aber in deren unmittelbarer Umgebung befinden und gegenüber der jeweils vorherrschenden Hauptwindrichtung ausgerichtet sein. Die Tiere müssen früher als 4 Wochen vor Antritt zur Wanderung geschoren werden.

Um den Tieren auch bei länger andauernden extremen Witterungsbedingungen ausreichend Schutz bieten zu können, muss gewährleistet sein, dass eine **jederzeit bezugsbereite**, tierschutzkonforme Stallung für die ganze Wanderschafherde mit entsprechenden Futtermitteln vorhanden ist.

Welche Ausbildung muss der Hirt einer Wanderschafherde haben?

Die Betreuung einer Wanderschafherde ist sehr anspruchsvoll. Der Hirt muss daher über eine entsprechende Ausbildung und ausreichend Erfahrung verfügen. Voraussetzung hierfür ist zum Beispiel eine landwirtschaftliche Ausbildung. Zudem muss der Hirt Erfahrung im Umgang mit Schafen und Hunden ausweisen können, indem er beispielsweise vorgängig als Begleithirt oder Hilfshirt tätig war oder im Sömmerungsgebiet Erfahrung im Treiben von Schafen sammeln konnte. Der Inhaber der kantonalen Bewilligung für das Treiben einer Wanderschafherde, d.h. der Tierhalter oder die Tierhalterin muss sicherstellen, dass der Hirt genügend Kenntnisse für die Betreuung der Tiere hat.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV), Tierseuchenverordnung (TSV), Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

Art. 6 TSchV

Schutz vor Witterung

1. Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Art. 36 TSchV

Dauernde Haltung im Freien

1. Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

Art. 33 TSV

Wanderherden

1. Das Treiben von Wanderherden ist verboten. Davon ausgenommen sind Wanderschafherden ohne trächtige Tiere, die in der Zeit vom 15. November bis 15. März getrieben werden. Die Ortsveränderung bei der Sömmerung und Winterung gilt nicht als Treiben einer Wanderherde.
2. Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

Art. 28 TAMV

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte

1. Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel nach Artikel 26 anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:
 - a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
 - c. die Indikation;
 - d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
 - e. die Menge;
 - f. die Absetzfristen;
 - g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
2. Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:
 - a. das Datum;
 - b. den Handelsnamen;
 - c. die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

ALV, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal

Herr
Huber Walter
Flurstrasse 12
6332 Hagendorn

Rechnung

Belegdatum 04.12.2024	Beleg-Nr. 16703717	Kunden-Nr. 101387325
Bestellnr. Bewilligung	UID-Nr. CHE-115.969.206 MWST	

Pos.	Material	Menge	ME	Preis CHF / ME	MwSt.	Total
10	1000000172 Bewilligung	1	LE	200.00	0.0 %	200.00
Rechnungstotal CHF						200.00
Rundungsdifferenz						0.00

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto

Rechnung

Belegdatum 04.12.2024

Beleg-Nr. 16703717

Kunden-Nr. 101387325

2 / 2



Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH16 3076 9020 1400 1575 5
Finanzverwaltung
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Referenz
83 48072 08101 38732 51670 37178

Zahlbar durch
Huber Walter
Flurstrasse 12
6332 Hagendorn

Währung	Betrag
CHF	200.00

Zahlteil



Währung	Betrag
CHF	200.00

Konto / Zahlbar an
CH16 3076 9020 1400 1575 5
Finanzverwaltung
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Referenz
83 48072 08101 38732 51670 37178

Zahlbar durch
Huber Walter
Flurstrasse 12
6332 Hagendorn

Annahmestelle